



www.hpp-tech.at

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltung dieser Bedingungen

Die HPP Tech e.U. schließt Verträge mit Auftraggebern (AG) nur in Anwendung dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) ab. Die einmal vereinbarten Geschäftsbedingungen gelten bis auf Widerruf durch die HPP Tech e.U. auch für alle zukünftigen Vertragsabschlüsse als vereinbart. Die Geltung von Einkaufs- und sonstigen Geschäftsbedingungen der AG wird hiermit für die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen. Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen unabdingbare gesetzliche Bestimmungen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Angebote

Angebote der HPP Tech e.U. sind, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, freibleibend und nicht bindend. Ein beidseits verbindlicher Vertrag kommt erst mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung der HPP Tech e.U. beim Kunden oder Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies betrifft auch die Vereinbarung über das Abgehen von Mitarbeitern der HPP Tech e.U. sind in jedem Stadium der Vertragsabwicklung nur dann verbindlich, insoweit sie schriftlich Bestätigung finden.

3. Räumliche Geltung

Angeborene Entgelte sind, wenn nicht anders angegeben, nur für die Tätigkeiten in Österreich gültig.

4. Durchführung des Auftrages

4.1 HPP Tech e.U. schuldet ausschließlich die vertraglichen genau festgelegten Leistungen, die unter Beachtung der Allgemeinen Regeln der Technik erbracht werden. Die HPP Tech e.U. übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der den Aufträgen zugrunde liegenden Gesetzen, Richtlinien und Normen.

4.2 Bei der Erteilung des Auftrages wird das Auftragsvolumen schriftlich festgelegt. Falls sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages notwendige Änderungen oder Überschreitungen des vereinbarten Auftragsvolumens ergeben sollten, ist die HPP Tech e.U. berechtigt, diese aufgrund der vorliegenden AGB auch ohne schriftlichen Auftrag vorzunehmen, sofern das zuletzt vereinbarte Entgelt nicht um 20% überschritten wird. Überschreitet die Modifikation 20% dann sind diese vor Erbringung der zusätzlichen Leistungen schriftlich zu vereinbaren. Erhöht sich durch diese Modifikation des Auftragsumfanges das zuletzt vereinbarte Entgelt um mehr als 50%, so ist der AG berechtigt, binnen drei Tagen ab Bekanntgabe des neuen Entgeltes vom Vertrag zurück zu treten. Der AG hat aber für den bereits erbrachten Leistungsumfang eine Vergütung in der dafür vereinbarten Höhe zu entrichten.

5. Fristen und Termine/Verzug

5.1 Die Vertraglich vereinbarten Fristen und Termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben der AG. Diese Zeitangaben erlangen nur dann Verbindlichkeit, wenn sie von der HPP Tech e.U. schriftlich ausdrücklich als „verbindlich“ festgelegt worden sind. Verzögerungen berechtigen denn AG nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen, egal aus welchen Rechtmittel.

5.2 Verbindlich festgelegte Fristen beginnen mit der vollständigen Übereinstimmung in allen Vertragsteilen und über sämtliche Bedingungen der Leistungen und enden mit der Bereitstellung der Leistung durch die HPP Tech e.U. Sie verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn sich der AG mit seinen Verpflichtungen nach den Bestimmungen der vorliegenden AGB, in Verzug befindet.

5.3 Wird die Auftragserteilung durch Umstände verzögert, die die HPP Tech e.U. nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörung, Streik, höhere Gewalt, Transporthindernisse, etc.) ist die HPP Tech e.U. unter Ausschluss von Gewährleistung, Irrtumsanfechtungen und/oder Schadenersatzansprüche berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Frist angemessen zu verlängern. Die gilt auch dann, wenn die Ergebnisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die HPP Tech e.U. bereits im Vertrag befindet. Die HPP Tech e.U. wird dies dem Kunden rechtzeitig mitteilen. HPP Tech e.U. ist im Rücktrittsfall berechtigt, bis dahin erbrachte Teilleistungen gegenüber dem Kunden zu den dafür vereinbarten Preisen abzurechnen.

6. Einsprüche bzw. Beschwerden

Beschwerden bezüglich der geleisteten Tätigkeit werden von GF entgegengenommen, entsprechend dokumentiert und die Partei, die Reklamiert hat, wird darüber informiert, dass ihr Einspruch bearbeitet wird. Die Beurteilung der Beschwerde erfolgt von GF und das Ergebnis wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Leistungen werden nach den jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Angeboten, Preislisten und dgl. verrechnet. Erstreckt sich die Leistungserbringung auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder werden Leistungen wiederholt erbracht, so werden diese zu den jeweils im Zeitpunkt der einzelnen Leistungserbringung gültigen Preisen in Rechnung gestellt.

7.3 Rechnungsbeanstandungen sind innerhalb einer Frist von einer Woche nach Erhalt der Rechnung der HPP Tech e.U. schriftlich und substantiiert mitzuteilen, widrigenfalls die Rechnung als anerkannt gilt.

7.4 Der AG ist nicht berechtigt, mit Forderungen welcher Art auch immer aufzurechnen, sofern diese nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der HPP Tech e.U. schriftlich anerkannt worden ist.

7.5 Bei Zahlungsverzug auch mit nur einer fälligen Forderung, werden alle offenen Forderungen auch solche aus anderen Aufträgen und unabhängig von einer abweichenden Zahlungsvereinbarung sofort fällig und die HPP Tech e.U. kann wahlweise sofort Zahlungen der noch offenen Forderungen verlangen und bis zur Zahlung mit der Auftragserteilung zuwarten, oder aber fristlos vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die HPP Tech e.U. berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen und eigene Mahnkosten in Höhe von EUR 20/Mahnung in Rechnung zu stellen.

7.6 Der AG verpflichtet sich weiter s, die durch seinen Zahlungsverzug tatsächlich entstandenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten und Aufwendungen der HPP Tech e.U. zu ersetzen. Dazu zählen unbeschadete einer prozessrechtlichen Kostenersatzpflicht insbesondere, die außergerichtlichen Kosten, die Mahnkosten, die Kosten eines Inkassounternehmens (nach Maßgabe der in der Verordnung der BM f. wirtschaftliche Angelegenheiten vom BGBl 141/96, dargestellten, nach § 4 Abs.2 dieser Verordnung valorisierten Vergütungen für Inkassodienstleistungen), sowie die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten soweit sie zweckdienlich und notwendig waren.

7.7 Preisangaben verstehen sich im Zweifel exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, die von AG in ihrer jeweiligen Höhe ebenfalls zu bezahlen ist.

7.8 Mehrere Vertragspartner haften zur ungeteilten Hand.

8. Gewährleistung

8.1 Ist der AG nicht Verbraucher im Sinne des KSchG, so hat er das Werk oder die Dienstleistung der HPP Tech e.U. unverzüglich nach Leistungserbringung zu prüfen und festgestellte Mängel bei sonstigem Ausschluss jeder Haftung der HPP Tech e.U. unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach Auslieferung schriftlich geltend zu machen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung, jedoch noch innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich zu rügen. Allfällige Mängelrügen berechtigen nicht zu teilweiser oder gänzlicher Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen.

8.2 Gewährleistungsansprüche des AG beschränken sich nach der HPP Tech e.U. auf Verbesserung oder Ersatzlieferung. Die HPP Tech e.U. ist berechtigt, eine angemessene Zahl von Verbesserungsversuchen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, zumindest jedoch zwei. Führen die Versuche zur Verbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist nicht zum Erfolg oder ist die Verbesserung bzw. Ersatzlieferung wirtschaftlich unzulässig, hat der AG das Recht auf Wandlung des Vertrages bzw. Preisminderung. Die Wandlung wegen unwesentlicher, unbehaltbarer Mängel ist ausgeschlossen. Dies Falls erfolgt eine angemessene Preisminderung.

8.3 Schadenersatzansprüche und Forderungen auf und aus Irrtumsanfechtung, die aus einer allfälligen mangelhaften Lieferung oder Leistung resultieren, sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn Mitarbeiter der HPP Tech e.U. hätten derartige Ansprüche vorsätzlich oder grob fahrlässig begründet.

9. Haftung

9.1 Macht der Vertragspartner gegen die HPP Tech e.U. Schadenersatzansprüche geltend, so ist er sowohl bezüglich der Verursachung, Rechtswidrigkeit, als auch hinsichtlich des Verschuldens sowie der Verschuldungsgrad beweispflichtig. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen an Dritte und dgl. ist unzulässig.

9.2 Entsteht den AG durch eine von der HPP Tech e.U. verschuldete Überschreitung einer verbindlich vereinbarten Leistungsfrist ein Schaden, kann dieser höchstens 3% des von der Verspätung betroffenen Teils des Auftrages geltend gemacht werden.

9.3 Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten auch für deliktische Forderungen, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.

9.4 Die Haftung der HPP Tech e.U. für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht:

Für Schäden, die die HPP Tech e.U. vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist

In Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen; jedoch nur insoweit, als hierfür nach der von HPP Tech e.U. jeweils eingedeckten Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht, sohin maximal bis zur Höhe der in Punkt 9.7 genannte Beträge.

HPP-Tech e.U.
Teichweg 19
8561 Söding – Sankt Johann
Österreich
UID: ATU69954506
FN 440864f

Telefon: +436769214134
E-Mail: office@hpp-tech.at
Web: www.hpp-tech.at

Bankverbindung:
HPP-Tech e.U.
Raiffeisenbank Voitsberg
BIC: RZSTAT2G487
IBAN: AT60 3848 7000 0610 2594

7.2 Erstreckt sich der Leistungszeitraum der HPP Tech e.U auf mehr als vier Wochen, hat die HPP Tech e.U das recht, monatliche Teilrechnungen zu legen. Die Zahlung der Teil- und Gesamtrechnungen hat prompt und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnung und Kundennummer zu erfolgen.

9.7 Eine Haftung der HPP Tech e.U für leichte Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht Organe oder Mitarbeiter sind, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung der HPP Tech e.U für Erfüllungsgehilfen, die nicht Organe oder Mitarbeiter sind, sowie aus Fehlverhalten von Organen und Mitarbeitern, soweit ihnen gegenüber entgegen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Haftung begründet, werden kann, gegenüber aller Personen, die nicht Konsument im Sinne KSchG sind, begrenzt auf:

€ Für Personen und Sachschäden

€ Für reine Vermögensschäden jeweils je Auftrag und insgesamt.

Höhere als vorstehende Beträge können auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers vereinbart werden, sofern eine entsprechende Rückdeckung der HPP Tech e.U bei ihrem Haftpflichtversicherer möglich ist.

9.8 Schadenersatzansprüche des AG sin, außer bei Vorsatz der HPP Tech e.U oder Organen/leitenden Mitarbeitern, ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch die HPP Tech e.U oder deren Versicherer gerichtlich gemacht werden. Alle etwaigen Schadenersatz des AG gegenüber der HPP Tech e.U (außer bei Vorsatz des Unternehmens oder dessen Organen/leitenden Mitarbeiter) verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis des AG von seinem Anspruch, soweit nicht die Bedingungen an anderer Stelle oder das Gesetz eine kürzere Verjährung anordnen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Delikt.

9.9 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen in Punkt 8 gelten nicht. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit danach zwingend gehaftet wird.

9.10 Sofern die HPP Tech e.U dem AG gegenüber für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen ihrer Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen zu haften hat, kann es die Abtretung eines allfälligen Schadenersatzanspruches des AG gegenüber dem Organ, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen der HPP Tech e.U verlangen.

9.11 Sofern Dritte, die weder mit der HPP Tech e.U noch mit dem AG in einem Vertragsverhältnis stehen, aufgrund des Vertrages zwischen HPP Tech e.U und dem AG Ansprüche gegen die HPP Tech e.U, ihre Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen erheben, die nicht auf das vorsätzliche oder grob fahrlässige Handeln der HPP Tech e.U ihrer Organe, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, hat der Kunde HPP Tech e.U bzw. ihre Erfüllungsgehilfen Schad- und klaglos zu halten.

9.12 Die Haftung für Mangelfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparung, Verdienstendgang, sonstige Vermögensschäden, Zinsschäden, etc. ist ausdrücklich abbedungen. Eine allenfalls dennoch bestehende gesetzliche Haftung unterliegt jedenfalls sämtlichen im Punkt „Haftung“ angeführten Einschränkungen.

10. Urheberrecht

Sämtliche Urheberrechte an den von HPP Tech e.U erstellten Berichten verbleiben bei HPP Tech e.U. Die Weitergabe, Verwaltung und/oder Veröffentlichung der Leistung über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HPP Tech e.U. Bei Wiedergabe, Verwendung und/oder Veröffentlichung der Leistungen ist der Kunde für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die HPP Tech e.U insoweit von allfälligen Ansprüchen Dritter Schad- und Klaglos zu halten.

11. Geheimhaltung/Vertraulichkeit/Datenschutz

11.1 Die HPP Tech e.U hat ihre Mitarbeiterinnen und sonstigen Erfüllungsgehilfen zur Verschwiegenheit über alle ihnen durch den Auftrag zur Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichtet.

11.2 Der AG gestattet der HPP Tech e.U, dass sie von schriftlichen Unterlagen, Zeichnungen, Plänen usw. die der HPP Tech e.U zur Einsicht überlassen werden und die für die Auftrags Erfüllung notwendig sind, Kopien für die Akten der HPP Tech e.U zu erstellen.

11.3 Der AG gestattet der HPP Tech e.U die Speicherung und elektronischer Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Österreichischen Datenschutzgesetz.

9.5 Die Haftung der HPP Tech e.U ist mit Ausnahme von Schäden am Leben, Körper oder Gesundheit in allen Fällen überdies auf den vertragstypischen, für die HPP Tech e.U bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.6 Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten auch für die Haftung des Unternehmens für seine Organe und Mitarbeiter sowie die persönliche Haftung der Organe und Mitarbeiter des Unternehmens.

12. Stornierung eines Vertrages durch Auftraggeber

Stornierungen und Terminänderungen müssen von AG schriftlich an HPP Tech e.U gerichtet werden und sind nur im Einvernehmen mit HPP Tech e.U möglich. Wenn aufgrund eines grob fahrlässigen Verschuldens durch AG der Auftrag oder die Auftragsposition nichtdurchgeführt werden kann, ersetzt der AG HPP Tech e.U die entstandenen Kosten, mindestens jedoch 30% der stornierten Auftragssumme.

12. Stornierung eines Vertrages durch Auftraggeber

Unwirksame Bestimmungen dieser Vereinbarung beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien kommen im Falle der Unwirksamkeit einer Klausel dieser Vereinbarung überein, diese durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die AGB gelten gegenüber Verbrauchern (i.S. d. KSchG) nur, soweit ihnen nicht zwingende Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, entgegenstehen.

13. Rechtswahl, Gerichtsstand

Für diese Vereinbarung und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt österreichisches Recht ausschließlich seiner Verweisungsnormen. Die Gestaltung des UN-Kaufrechtes wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart, wobei die HPP Tech e.U aber berechtigt ist, Klagen auch bei anderen Gerichten, für die ein gesetzlicher Gerichtsstand des Vertragspartners vorliegt, abhängig zu machen.